

Handelsverband Bayern e.V., Brienner Straße 45, 80333 München

Bayerisches Staatsministerium für Familie,
Arbeit und Soziales
Referat I 5
Winzererstraße 9
80797 München

**Bayerisches Ladenschlussgesetz
- Verbändeanhörung -**

Ernst Läger
Präsident
Telefon 089 55118-111

Wolfgang Puff
Hauptgeschäftsführer
Telefon 089 55118-110
Mobil 0171 4153247
E-Mail puff@hv-bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Handelsverband Bayern e.V. (HBE) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf eines Bayerischen Ladenschlussgesetzes Stellung nehmen zu können. Wunschgemäß teilen wir vorab mit, dass der HBE im Bayerischen Lobbyregister (Lobbyregister-ID DEBYLT000A) eingetragen ist.

Mit dem Gesetzesvorhaben kommt der Gesetzgeber einer Forderung des HBE nach, was ausdrücklich begrüßt wird. Die nachstehenden Anmerkungen beschränken sich auf aus unserer Sicht notwendige Kommentierungen und Änderungswünsche. Diese haben nicht Einzelmeinungen aus dem Handel zum Gegenstand, sondern beruhen auf einem weitgehenden Konsens, welcher alle Verkaufs- und Betriebsformen vom kleinen Ladenlokal bis hin zur Großfläche umfasst. Darüber hinaus besteht grundsätzlich Einverständnis mit der gesetzgeberischen Zielsetzung vorbehaltlich einer praxistauglichen Umsetzbarkeit, welche sich jedoch erst mit der konkreten Anwendung herausstellen wird. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Evaluierung, welche sich bereits nach zwei Jahren nur auf die Verkaufsabende bezieht, für nicht ausreichend, sondern erachten eine Gesamtevaluierung des Gesetzes nebst seiner Begründung nach drei Jahren für zweckmäßig und sinnvoll.

Tatjana Sauer
Assistenz
Telefon 089 55118-111
Telefax 089 55118-179
E-Mail sauer@hv-bayern.de

München, den 17.01.2025

Hausanschrift
Handelsverband Bayern e.V.
Brienner Straße 45
80333 München

Telefon 089 55118-0
Fax 089 55118-163

info@hv-bayern.de
www.hv-bayern.de

gesetzlich vertreten durch
den Präsidenten

Vereinsregister des
Amtsgerichts München
Registernummer: VR4300

HypoVereinsbank München
IBAN DE 43 7002 0270 0000 8011 69
BIC HYVEDEMMXXX

Im Einzelnen:

Zu Art. 1 Anwendungsbereich

Erfahrungswerte aus anderen Bundesländern zeigen, dass eine unzureichende Definition des Begriffs der Verkaufsstelle zu Rechtsunsicherheit führt. Insofern sorgt die Übernahme der bisherigen Formulierung aus dem Ladenschlussgesetz des Bundes für Rechtsklarheit und wahrt die Gleichstellung und Wettbewerbsneutralität aller Akteure.

Zu Art. 2 Allgemeine Ladenschlusszeiten

1. Die Beibehaltung der (abendlichen) Ladenschlusszeiten wird ausdrücklich begrüßt. Die grundsätzliche Ladenschließung um 20:00 Uhr mag vereinzelt bei Kundschaft und Handel zu Missfallen führen. Die Erfahrung aus anderen Bundesländern, das weit überwiegende Einkaufsverhalten der Bevölkerung in Kleinstädten bis hin zu den Metropolen wie auch die Resonanz aus allen Handelsgrößen zeigt jedoch ein anderes Bild. Unter Berücksichtigung der Kundenfrequenzen, der Wirtschaftlichkeit wie auch der Attraktivität des Einzelhandels als Arbeitgeber stellt die Beibehaltung eine wohl abgewogene Lösung dar.

2. Der Einkauf in personallosen digitalen Kleinstsupermärkten trägt einer fortschreitenden technischen Entwicklung Rechnung. Die Eröffnung der Möglichkeit des Einkaufs außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten muss jedoch die Wettbewerbsneutralität gegenüber den sonstigen Verkaufsstellen ebenso berücksichtigen wie an Sonn- und Feiertagen die verfassungsrechtlichen Vorgaben mit Blick auf den Arbeitnehmerschutz sowie die Vermeidung von Störungen der äußeren Sonn- und Feiertagsruhe. Mit der nunmehrigen Regelung sowohl hinsichtlich der maximalen Fläche von 150 m² wie auch der Regelungskompetenz der betroffenen Kommunen bringt das Gesetz diese Aspekte in einen ausgeglichenen Einklang, ohne ein gewisses Versorgungsbedürfnis der Bevölkerung, welches trotz einer mindestens zwölfstündigen werktäglichen und im europäischen Vergleich einzigartigen Nahversorgung auftreten kann, zu vernachlässigen. Mit der Anhebung der Begrenzung der bisherigen Verkaufsfläche um 50 Prozent auf 150 m² ist der Möglichkeit der Präsentation einer ausreichenden Produktpalette genüge getan. Einer neuerlichen Ausweitung bedarf es auch unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität und zur Vermeidung einer werktäglichen Geschäftstätigkeit an Sonntagen nicht.

Zu Art. 4 Verkauf an Verkehrsanlagen

Die (Neu-) Regelung zu den Verkaufsflächen auf den internationalen Verkehrsflughäfen München und Nürnberg sowie die Einbeziehung des Flughafens Memmingen ist eine Anpassung an die derzeitigen Bedürfnisse. Selbiges gilt für die Definition des Begriffs des Reisebedarfs mit der Erweiterung um einzelne Warengruppen.

Zu Art. 5 Verkauf in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten

Mit der Neufassung versucht der Gesetzgeber insbesondere durch die Beschreibung der Ortstypiken wie auch mit einer Legaldefinition des Tourismusbedarfs, in Abgrenzung zur bisherigen Regelung Rechtsklarheit zu schaffen und die Vorschriften zeitgemäß anzupassen. Dennoch bleiben trotz der sehr ausführlichen Gesetzesbegründung Auslegungsfragen mit Blick auf die Qualifikation als einschlägiger Ort sowie „Bade- und Sportzubehör“ beziehungsweise „für die Region kennzeichnende Waren“. Hier muss sich die Praxistauglichkeit erweisen, weswegen die im Eingang bereits angesprochene Evaluierung nach drei Jahren geboten ist.

Zu Art. 6 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

1. Bayerische Innenstädte haben zum Teil eine sehr lange Tradition, die weit in die Vergangenheit reicht. Die Innenstädte vieler Kommunen sind ertüchtigt, zum Teil durch Städtebaufördermittel, aus kommunalen Töpfen und mit einem hohen finanziellen Engagement aus der Privatwirtschaft, zu der auch der Einzelhandel gehört. Nicht nur seit Corona, aber insbesondere seither spüren die Kommunen nach wie vor einen zum Teil erheblichen Frequenzverlust. Es gilt daher, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln das Kulturgut Innenstadt, dessen Bild nach wie vor in außerordentlichem Maße durch den Einzelhandel geprägt ist, zu schützen und zu erhalten. Neben dem Einzelhandel müssen alle Akteure der Innenstadt ihren Beitrag leisten, gleichermaßen aber die Rahmenbedingungen stimmen. Der verkaufsoffene Sonntag ist nach wie vor die zentrale und beliebteste Aktion der vielen engagierten Stadtmarketingorganisationen und Werbegemeinschaften in Bayern.

Die Interpretation des Anlasses führte vermehrt in den letzten Jahren dazu, dass verkaufsoffene Sonntage einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten konnten oder schlichtweg nicht geplant wurden. Die Bedenken von Kirchen und Gewerkschaften sind bekannt, ebenso der verfassungsrechtliche Rahmen, der jedoch auslegungsfähig ist. Deshalb erschließt sich nicht, warum die Forderung nach vier anlasslosen (!) verkaufsoffenen Sonntagen nicht umgesetzt wurde. Erfahrungsgemäß werden gerade in Großstädten tatsächlich nur einer bis maximal zwei dieser Sonntage angedacht. Eine Kannibalisierung gilt es zu vermeiden und das Besondere aufrecht zu halten, auf der anderen Seite bringen Sonntage in diesem geringen zahlenmäßigen Umfang auch unter dem Blickpunkt des Arbeitnehmerschutzes die sonntägliche Ruhe nicht in Gefahr. Die Sorge nach einer Erhöhung der Maximalzahl ist daher unbegründet. Wären Sonntagsöffnungen - wie häufig von unberufener Seite argumentiert wird - unwirtschaftlich, würde nicht geöffnet werden. Der HBE fordert den Gesetzgeber auf, mutig zu sein, den Anlassbezug aufzugeben und aus Gründen der Wettbewerbsneutralität das gesamte Gemeindegebiet einzubeziehen.

2. Anders als in der bisherigen Regelung sind nun alle Adventssonntage von der Möglichkeit eines verkaufsoffenen Sonntages ausgeschlossen. Das betrifft auch den ersten Advent, der je nach Jahreskalender in den November fallen kann und im Falle seiner Durchführung sehr hohe Umsätze erwirtschaftet hat. Der HBE fordert, einen Adventssonntag für einen verkaufsoffenen Sonntag freizugeben, in jedem Fall aber die alte Regelung aufrecht zu halten. Andernfalls wäre dies ein nicht nachzuvollziehender Rückschritt zu der bisher ohnehin sehr restriktiven Regelung. Zudem wäre der stationäre Handel gegenüber dem Onlinehandel stark benachteiligt, der sich zum Ende November und damit zum Auftakt des Weihnachtsgeschäftes mit Aktionen wie Black Friday etc. einen deutlichen Wettbewerbsvorsprung verschaffen kann.

Zu Art. 7 Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

1. Die Ermöglichung von maximal acht anlasslosen verkaufsoffenen Nächten an Werktagen entspricht einem häufig geäußerten Wunsch des HBE und wird daher in der formulierten Form ausdrücklich begrüßt. Damit kann auch der Forderung nach längeren Öffnungszeiten auf örtlicher Ebene entsprechen und Einkaufen als besonderes Event mit einer erwartbaren hohen Kundenfrequenz dargestellt werden.

2. Selbiges gilt für die Gelegenheit, bis zu vier individuelle Verkaufsnächte durchzuführen. Einzelnen Unternehmen wird damit gestattet, beispielsweise eine Modenschau mit angebundener Verkaufsveranstaltung durchzuführen. Die reine Anzeigepflicht ohne langwieriges Genehmigungsverfahren entspricht der Forderung nach Bürokratieabbau. Eine digitale bayernweite Lösung wäre sinnvoll. Das nach diesseitiger Kenntnis bestehende Angebot der IHK für München und Oberbayern als Selbstverwaltungskörperschaft, zentral für Bayern eine solche Plattform zur Verfügung zu stellen, ist ernsthaft zu erwägen.

Zu Art. 8 Ausnahmen in Einzelfällen

Die Flexibilisierung der bisher sehr starren und engen Regelung ist erfreulich. Dies gilt insbesondere für die Erleichterung der Genehmigungsverfahren wie auch für die explizite Regelung überregionaler Großereignisse und die damit verbundene Sollbestimmung zur Gewährung von Ausnahmen.

Gesamtschau

Abschließend ist festzuhalten, dass das „erste“ Bayerische Ladenschlussgesetz überfällig ist und dabei teilweise zentrale Forderungen und Überlegungen des HBE aufnimmt. Zwingend notwendig ist aus Sicht des Einzelhandels die Festschreibung von vier anlasslosen verkaufsoffenen Sonntagen.

Freundliche Grüße



Ernst Läger
Präsident



Wolfgang Puff
Hauptgeschäftsführer